

10.02.93

Antrag

des Landes Berlin

zum

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen
in Bund und Ländern 1992 (Bundesbesoldungs- und -versorgungs-
anpassungsgesetz 1992 - BBVAnpG 92)

Punkt 1 der 652. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Vermittlungsausschuß wird gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG aus folgen-
dem Grund angerufen:

Es wird folgender Artikel 12 a - neu - eingefügt:

"Übergangsvorschrift für das Beitrittsgebiet

Die Voraussetzung nach § 26 Abs. 7 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt bis zum 31. Dezember 2000 in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und im beigetretenen Teil des Landes Berlin bei Vorliegen vergleichbarer fachlicher Qualifikation als erfüllt."

Begründung:

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung zu § 26 Abs. 7 Satz 2 BBesG für das Beitrittsgebiet, in dem Beamte mit Fachhochschulausbildung vorläufig nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. An die Stelle der Fachhochschulausbildung kann - zeitlich befristet - eine vergleichbare Qualifikation treten.

**Ausgeliessert am
11. FEB. 1993**